

## **Aktenvermerk**

### ***Abwägung und Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2025***

#### **I. Grundsätzliches**

##### Selbstverwaltungsgarantie für Gemeinden und Landkreise

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung für die Gemeinden und Landkreise ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Artikel 57 Abs. 1 der Nds. Verfassung sowie § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 NKomVG in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit durch Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Landkreise sind gemäß § 3 Abs. 3 NKomVG in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt. Dem Landkreis kommt hierbei für seine Gemeinden eine Unterstützungs- und Ausgleichsfunktion zu.

##### Kreisumlage des Landkreises Aurich

In § 111 Abs. 5, 6 NKomVG sind die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung geregelt. Demnach muss der Landkreis Aurich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus sonstigen Finanzmitteln (u.a. Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, Zuweisungen und Zuschüsse) und speziellen Entgelten (u.a. Gebühren, privatrechtliche Entgelte) bestreiten. Soweit die anderen Erträge des Landkreises Aurich seinen Bedarf nicht decken, ist gem. § 15 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zu erheben. Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt in der jährlichen Haushaltssatzung und ist Ergebnis eines Abwägungsprozesses, der in alleiniger Zuständigkeit des Landkreises Aurich erfolgt. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung obliegt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ausschließlich dem Kreistag.

##### Abwägungsentscheidung

Die Kreisumlage ist ein Instrument, mit dem bestimmte Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen Kreis und Gemeinden verteilt werden. Aus dem Grundgesetz lässt sich für die Verteilung keine Vorrangposition herleiten. Sowohl der Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen als auch der des Landkreises Aurich haben grundsätzlich den gleichen Rang. Der Landkreis ist dadurch verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Seine Entscheidungen muss der Kreis in geeigneter Form offenlegen, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In welcher Weise der Landkreis seinen Ermittlungspflichten nachkommt, ist dabei verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgegeben. Es obliegt daher vorrangig dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren der Erhebung der Kreisumlage zu regeln. Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. In Niedersachsen ist lediglich festgelegt, dass die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden nach § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage zu hören sind. Die Vorschrift hat den Zweck, den von der Festsetzung der Umlage betroffenen kreisangehörigen Kommunen Gelegenheit zu geben, ihre Finanzinteressen vorzutragen, damit diese bei der Entscheidung über die Höhe des Umlagesatzes berücksichtigt werden können.

Aus aktueller Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020, 4 L 184/18) ist zu entnehmen, dass die für die Kreisumlage maßgeblichen Abwägungsgrundlagen den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden und zur Verfügung stehen müssen, um eine eigene Abwägungsentscheidung des Kreistages sicherzustellen.

#### Ablauf der Kreisumlagefestsetzung

Neben den vorgenannten Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass relevante Größen (z.B. die Höhe der Schlüsselzuweisungen) erst nach Beschluss der Haushaltssatzung abschließend bekannt werden. Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:

- Laufende, unterjährige Erfassung der Daten zu den Einkommens- und Umsatzsteueranteilen der Kommunen, Datenbasis bilden dabei die entsprechenden Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN)
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung und der Orientierungsdaten, welche im Sommer (Juni/Juli) bekannt gegeben werden
- Erfassung der Meldungen der Gemeinden zum Ist-Steueraufkommen (Grund- und Gewerbesteuer) und Weitergabe der Meldebögen an das LSN (die Berechnungsgrundlagen für den Kommunalen Finanzausgleich werden i.d.R. Mitte/Ende September vom LSN abgefragt; die Ermittlung und Bekanntgabe der vorläufigen Grundbeträge erfolgt bis Mitte November, das Ergebnis der vorläufigen Steuerkraftberechnung liegt im November/Dezember vor)

Der Beschluss der Haushaltssatzung 2025 ist für den 20.11.2024 vorgesehen. Die vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Kommunalen Finanzausgleich werden jedoch erst Ende November veröffentlicht. Die Steuerkraftberechnung der Kommunen kann damit für den Haushalt 2025 aufgrund der vorgenannten Daten nur überschlägig ermittelt werden. Die Soziallasten, relevant für die Schlüsselzuweisungen des Landkreises Aurich, werden erst nach dem Haushaltsbeschluss, konkret im Februar 2025, gemeldet und entsprechend vom LSN verarbeitet. Mit der tatsächlichen Übersendung der Berechnungsgrundlagen ist für Ende März/Anfang April 2025 zu rechnen, zu diesem Zeitpunkt werden entsprechend auch die Kreisumlagebescheide gefertigt.

Insofern ist die Höhe der tatsächlich von den Kommunen zu leistenden Kreisumlage, unabhängig von der Hebesatzfestsetzung, deutlichen Schwankungen unterworfen. Dies schließt sowohl die Höhe des absoluten Zahlbetrages, als auch die Verteilung auf die jeweilige Kommune ein.

## **II. Anhörung der kreisangehörigen Kommunen zur Festsetzung der Kreisumlage**

#### Handlungsempfehlungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport

Seitens des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport gibt es aus dem Jahr 2021 unverbindliche Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreis-/Regionumlage nach § 15 NFAG. Das Anhörungsverfahren des Landkreises Aurich entspricht durchweg den dort ausgesprochenen Empfehlungen.

#### Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2025

Am 27.06.2024 wurde von der Unterzeichnerin per Mail eine Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2025 an die Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Aurich verschickt. Die Rückmeldungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Inhalt der Anlage 1 wurde in dem Treffen der Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Aurich am 04.09.2024 am Großen Meer in der Gemeinde Südbrookmerland seitens der Unterzeichnerin präsentiert.

In dieser Besprechung wurde der Wunsch geäußert, dass die Daten den kreisangehörigen Kommunen zeitnah zur Verfügung gestellt werden sowie nach der Vorstellung des Haushaltsentwurfes in der Sitzung des Kreistages am 26.09.2024, also zu Beginn des Kreisumlageanhörungsverfahrens, den Kämmerern der kreisangehörigen Kommunen noch detaillierter vorgestellt und erörtert werden. Die umfangreiche Excel-Tabelle wurde den Kämmerern per Mail am 23.09.2024 zur Verfügung gestellt und am 01.10.2024 im Kreishaus Aurich detailliert vorgestellt. Außerdem erfolgte die Präsentation des Entwurfes des Haushaltsplanes. An der Veranstaltung haben bis auf die Stadt Aurich sowie die Gemeinden Großheide und Juist alle kreisangehörigen Kommunen teilgenommen.

Seitens der Kommunen wurde der in diesem Jahr intensiv vorgenommene Abwägungsprozess positiv bewertet.

Es wurde gemeinsam vereinbart, dass für zukünftige Kreisumlageanhörungsverfahren seitens des Landkreises auch die vorläufigen Jahresabschlussdaten (= Daten sind aus Sicht der Finanzverwaltung abschließend, die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und die Beschlussfassung der Vertretung stehen noch aus) abgefragt und anschließend bewertet werden. Außerdem sollen zusätzlich, soweit aufgrund der Rückstände bei den Jahresabschlussarbeiten möglich, die identischen Jahre miteinander verglichen werden.

#### Anhörungsverfahren

Mit Mail vom 27.09.2024 (Anlage 3) wurden die in der Sitzung des Kreistages (Informationsveranstaltung) am 26.09.2024 vorgestellten kompletten Unterlagen zum Haushaltsentwurf 2025 einschließlich Präsentation im Rahmen eines Anhörungsverfahrens den kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 18.10.2024 gegeben.

Gemäß den Empfehlungen der überörtlichen Kommunalprüfung zum Anhörungsverfahren sind alle Empfänger des Kreisumlagebescheides anzuhören, mithin auch die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden (Quelle: Bestandsaufnahme zur „Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage“ der überörtlichen Kommunalprüfung vom 02.03.2020). In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit Gemeindedirektor ist dieser für das Anhörungsverfahren zuständig. Denn nach § 106 NKomVG obliegen dem/der Bürgermeister/in in den Mitgliedsgemeinden gesetzlich „lediglich“ die repräsentative Vertretung sowie der Vorsitz im Rat, die Einberufung von Rat und VA sowie die Verpflichtung von Ratsfrauen und Ratsherren. Verpflichtende Erklärungen kann der Gemeindedirektor nur gemeinsam mit den Bürgermeistern abgeben, allerdings nicht, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Im Landkreis Aurich haben alle Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden einen Gemeindedirektor. Da die Samtgemeinden auch die Haushalte für die Mitgliedsgemeinden aufstellen und dem Gemeindedirektor alle Aufgaben außer den o.g. obliegen, ist dieser auch im Rahmen der Kreisumlage anzuhören.

In der Mail wurde darüber informiert, dass in der bereits terminierten Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 04.11.2024 eine Erörterung der ggf. eingereichten Stellungnahmen erfolgt.

Entsprechend § 6 KomHKVO gibt der Vorbericht des Landkreises Aurich einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft. Mit Erhalt des Haushaltsentwurfes erfolgte die Bekanntgabe des Finanzbedarfes des Landkreises in Form der dokumentierten und erläuterten Haushaltsansätze und des im Entwurf geplanten Kreisumlagesatzes in Höhe von 50,5 v.H. und damit gleichzeitig der Beginn des Anhörungsverfahrens. In den Handlungsempfehlungen des Nds.

Ministeriums für Inneres und Sport wird eine Anhörungsfrist von mindestens 10 Werktagen empfohlen. Die Frist zur schriftlichen Stellungnahme für die kreisangehörigen Kommunen betrug 15 Werktage.

Am 04.11.2024 fand ein Anhörungstermin mit den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer HVB-Konferenz im Reitsport-Touristik-Centrum (RTC) in Timmel (Gemeinde Großefehn) als Präsenzveranstaltung statt. Die Einladung erfolgte per Mail am 28.10.2024. Die Teilnehmenden sind der Anwesenheitsliste zu entnehmen (Anlage 4). In Kurzform wurden seitens des Landkreises die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2025 anhand einer Präsentation (Anlage 5) dargestellt. Es wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Zahlenwerk um Entwurfszahlen handelt, die sich ggf. noch leicht verändern können. Gravierende Abweichungen waren nicht bekannt oder festzustellen. Eine abschließende Entscheidung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen sowie des Kreistages stand zum Zeitpunkt der Vorstellung im Rahmen der HVB-Konferenz noch aus.

Außerdem wurden das Verfahren zur Anhörung der kreisangehörigen Kommunen sowie die wesentlichen Erwägungen zur Abwägung der Kreisumlagefestsetzung dargestellt (Anlage 1). Die Samtgemeinde Hage, die Gemeinde Krummhörn und die Stadt Norden haben während der Anhörungsfrist von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht (Anlagen 6, 7 und 8). Außerdem reichte der Kreisverband Aurich des Städte- und Gemeindebundes eine Stellungnahme ein (Anlage 9). Die Bewertung der Stellungnahmen erfolgt unter Ziffer V.

Ein Auszug aus dem Protokoll der HVB-Konferenz am 04.11.2024 ist als Anlage 10 beigefügt.

### **III. Haushaltssituation des Landkreises Aurich**

#### Reduzierung des kameralen Sollfehlbetrages/Ausweisung von Überschüssen

Wie den ausführlichen Erläuterungen im Vorbericht zu entnehmen ist, wurde in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ein bereinigter Sollfehlbetrag in Höhe von 53.192.013,68 € als Minusbetrag passiviert. Der noch bestehende Sollfehlbetrag aus der Schlussbilanz zum 31.12.2019 in Höhe von 3.045.305,13 € wurde mit dem Jahresüberschuss 2019 komplett abgebaut. In der Schlussbilanz zum 31.12.2020 wird somit kein Sollfehlbetrag mehr ausgewiesen. Außerdem erfolgte eine Reduzierung der Fehlbeträge aus Vorjahren (Position 1.3.1 auf der Passivseite der Bilanz) in Höhe von 4.224.709,42 € und eine Ausweisung einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.798.134,10 € (Position 1.2.1 auf der Passivseite der Bilanz). Die Beschlussfassung des Kreistages zum Jahresabschluss 2020 steht noch aus.

Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 weisen voraussichtlich Überschüsse in Höhe von insgesamt 5 Mio. € aus. Eine detaillierte Grafik der strukturellen Ergebnisse sowie entsprechende Erläuterungen gehen aus dem Vorbericht hervor. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

#### Konnexitätsprinzip

In der 84. Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages am 07.03.2024 in Peine wurde ein Positionspapier „Politik des Machbaren statt ständig neuer Versprechungen: Faire und verlässliche Finanzierung der Kommunen als Kernelement der Demokratie“ beschlossen.

Darüber hinaus wird derzeit über den Nds. Landkreistag an einer verbesserten finanziellen Ausstattung der Veterinärbehörden und der Jobcenter (für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen) gearbeitet. Ziel ist eine angemessene Finanzmittelausstattung und personelle Entlastung durch Aussetzen von hinzugekommenen Aufgaben.

Im Rahmen der Klausurtagung der niedersächsischen Landrätinnen und Landräte im August 2024 waren die Kommunalfinanzen auch Schwerpunkt im Austausch mit den Spitzen der Koalitionsfraktionen. Es wurden deutliche Nachbesserungen im Entwurf des Landeshaushalts, insbesondere eine Beteiligung des Landes an den Defizitausgleichen der kommunalen Krankenhäuser angesichts der Untätigkeit des eigentlich zuständigen Bundesgesundheitsministers gefordert. Ferner diskutierten sie über die finanziellen Folgen des Zensus, zusätzliche Mittel für den kommunalen Finanzausgleich und die seit Jahren ausstehende Erstattung der Kosten im Veterinärwesen. Zudem ging es um Entwicklungen im Aufenthaltsrecht, Stichwort Bezahlkarte, und eine gemeinsame Haltung gegenüber Regelungsbemühungen des Bundes beim Rettungsdienst (Quelle: Pressemitteilung Nr. 27 des Nds. Landkreistages).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Landeshaushalt sowie dem Haushaltsbegleitgesetz ebenfalls unterfinanzierte Bereiche benannt und entsprechende finanzielle Forderungen an den Niedersächsischen Landtag adressiert. Dabei geht es um die (Betriebs-)Finanzierung der Krankenhäuser, die Finanzierung von Kindertagesstätten, die Flüchtlingsfinanzierung, die Kosten der Veterinärbehörden, die Evaluation der Verwaltungskosten in der Eingliederungshilfe, die Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, die kommunale Wärmeplanung und die Klimafolgenanpassung, die Finanzierung von Schulen sowie um den Wegfall der Pflicht zur Schaffung notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge im Rahmen der Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung. Außerdem wurde auf die dramatische Entwicklung in den kommunalen Haushalten hingewiesen, während das Land Überschüsse erwirtschaftet und diese in die Rücklage für die Finanzierung späterer Haushaltsjahre überführt. Es wurde insbesondere die dramatische Verschiebung bei den Finanzierungshilfen von Land und Kommunen in den letzten Jahrzehnten dargelegt. Weiter wurde auf den nach wie vor bundesweit niedrigsten kommunalen Finanzausgleich pro Kopf je Einwohner hingewiesen. Konkrete Ergebnisse bleiben abzuwarten.

#### Haushaltsentwurf 2025

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2025 weist einen Fehlbedarf in Höhe von rd. 34,7 Mio. € aus. Die Folgejahre weisen ebenfalls Fehlbedarfe in Höhe von insgesamt rd. 99,8 Mio. € aus. Die finanzielle Ausgangslage des Landkreises ist somit äußerst angespannt.

Bedingt durch die finanziell angespannte Lage ist der Landkreis Aurich nicht in der Lage, investive Maßnahmen über den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren und muss entsprechend vermehrt langfristige Darlehen aufnehmen. Ausgehend von einem Zinssatz von 3,3 % ist mit Zinsaufwendungen in Höhe von 4,25 Mio. € (Vj. 3,3 Mio. €) zu rechnen.

Außerdem belasten die Inflation (Stand 11. Oktober 2024 +1,6 %, wobei bei Dienstleistungen eine Steigerung von 3,8 % festzustellen war, Quelle: Statistisches Bundesamt), Steigerungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen und die veränderten Finanzierungsbedingungen im Bereich des ÖPNV den Kreishaushalt. Weiterhin wirkt sich die über den Landkreis Aurich sicherzustellende Schülerbeförderung negativ aus.

Der Fehlbedarf ist insbesondere durch die Erwartung erheblicher Anstiege der Aufwendungen im Bereich des Teilhaushaltes „Jugend und Soziales“ (+12,8 Mio. € Zuschussbedarf im Vergleich zum Vj.) sowie die Verlustausgleiche für die Krankenhäuser (rd. 12,9 Mio. € anteiliger Verlustausgleich 2025 entsprechend Konsortialvertrag für die UEK gGmbH/KE gGmbH, rd. 343 T€ Verlustausgleich Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH) geprägt.

Auch die finanzielle Beteiligung des Bundes im Bereich des Teilhaushaltes „Jobcenter“ ist rückläufig, weswegen der Zuschussbedarf um rd. 1,285 Mio. € steigt. Darüber hinaus hat der Landkreis Aurich die nicht erstattungsfähigen flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen für die Folgen des Ukrainekrieges in Höhe von rd. 5,245 Mio. € (+0,445 Mio. € ggü. Vj.) zu tragen.

Vertiefte Erläuterungen zu den Ursachen des Fehlbedarfes können dem Vorbericht zum Haushalt 2025 entnommen werden.

Nach vorläufiger Hochrechnung beträgt der Rücklagenbestand am 31.12.2024 rd. 39,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Fehlbetrages 2023 in Höhe von rd. 12 Mio. € und des voraussichtlichen Fehlbetrages 2024 in Höhe von rd. 25,5 Mio. € (Stand lt. zweitem Budgetbericht) stehen zur Deckung des Fehlbedarfes 2025 in Höhe von 34,7 Mio. € noch 2,3 Mio. € zur Verfügung.

Wie der nachfolgenden Tabelle und den Ausführungen im Vorbericht zu entnehmen ist, verbleibt somit ein nicht durch den Rücklagenbestand gedeckter und nicht auf den Begriff „Folgen des Krieges in der Ukraine“ entfallender Fehlbedarf in Höhe von rd. 27,2 Mio. €:

<b>Überschussrücklage aktuell</b>	<b>+ 2,3 Mio. €</b>
voraussichtlicher Fehlbedarf 2025	- 34,7 Mio. €
Zwischensumme	- 32,4 Mio. €
Mehraufwendungen Folgen Ukrainekrieg	+ 5,2 Mio. €
<b>Verbleiben</b>	<b>- 27,2 Mio. €</b>

#### Haushaltskonsolidierung

Im Oktober 2023 wurde auf unbestimmte Zeit die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ installiert. Die Themenschwerpunkte umfassen dabei die Aufgabenerledigung aus der Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2024, eine vertiefte Beschäftigung mit den aktuellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2024 und die Entwicklung weiterer Maßnahmen im Kontext des Haushalts 2025 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums.

In der Arbeitsgruppe werden über Zuständigkeits- und Parteigrenzen hinweg, Notwendigkeit, Nutzen und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im Blick gehalten. Als großer Erfolg kann dabei gewertet werden, dass das Gremium die Notwendigkeit des Sparens in die Fraktionen trägt. Anträge der Fraktionen, welche nicht mit der Haushaltskonsolidierung vereinbar sind, sollen so schon vor der öffentlichen Debatte kritisch hinterfragt werden. Ferner trugen die Mitglieder des Gremiums in die Fachausschüsse, dass Sachentscheidungen und finanzielle Auswirkungen nicht voneinander zu trennen sind.

Einzelheiten sind dem Haushaltssicherungsbericht 2024 / Haushaltssicherungskonzept 2025 zu entnehmen. Eine Beschlussfassung ist ebenfalls für die Sitzung des Kreistages am 20.11.2024 vorgesehen.

#### Höhe des Kreisumlagehebesatzes

Die Fehlbedarfe der Jahre 2025 bis 2028 beinhalten einen Kreisumlagehebesatz von 50,5 Punkten sowie das voraussichtliche Kreisumlageeinkommen und eine Steigerung der kommunalen Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen ausgehend von den Orientierungsdaten auf Basis der Maisteuerschätzung 2024. In absoluten Zahlen resultieren daraus geplante Erträge in Höhe von rd. 138,6 Mio. € (1 KU-Punkt entspricht 2,74 Mio. €). Für 2025 wird damit ein um rd. 4 Mio. € höheres Kreisumlageeinkommen gegenüber dem Rechnungsergebnis 2024 erwartet. Um einen Haushaltsausgleich nach Vorgabe des § 110 Abs. 4 NKomVG für den im Haushaltsentwurf 2025 ermittelten Finanzbedarf des Landkreises Aurich zu erreichen (Fehlbedarf Stand 26.09.2024: rd. 34,7 Mio. €), wäre ein Kreisumlagehebesatz von 63,9 Punkten und damit eine Anhebung um 13,4 Punkten notwendig. Im Vergleich zum bisherigen Hebesatz würden dann die Beträge gemäß der Anlage 11 auf die einzelnen Kommunen zukommen (die prozentuale Aufteilung und damit die einzelnen Beträge wurden entsprechend der gezahlten bzw. noch zu zahlenden Kreisumlage 2024 vorgenommen, da zum

Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes die Steuerkraftzahlen zum 30.09.2024 noch nicht bekannt waren):

#### Haushaltsansatz für die Erträge aus dem Finanzausgleich und der Kreisumlage

Für die Berechnung der Erträge aus dem Finanzausgleich wurden die Bescheide vom 02.04.2024 vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie die Ende Juni 2024 bekanntgegebenen Orientierungsdaten des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport aufgrund der Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegt.

In dem für die Berechnung der Kreisumlage zugrundeliegenden Zeitraum (viertes Quartal 2023 und erstes bis drittes Quartal 2024) wird aufgrund der vorliegenden Berechnungsgrundlagen zur Steuerkraftabfrage mit gestiegenen Grund- und Gewerbesteuererträgen in den Kommunen gerechnet.

Ein Punkt Kreisumlage entspricht in der Planung für das Haushaltsjahr 2025 2,74 Mio. € (2024: 2,73 Mio. €).

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Steuereinnahmen trotz Krisen und Inflation weiter steigen werden. Für die Jahre 2026 bis 2028 wird von einer geringen, jährlichen 3%igen Steigerung der Erträge aus der Kreisumlage ausgegangen.

### **IV. Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen**

Aus dem Gleichrang der kommunalen Finanzinteressen folgt die Notwendigkeit, eine Querschnittsbetrachtung anzustellen. Dabei hat der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht die finanzschwächste Kommune zu betrachten, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Kommunen in den Blick zu nehmen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen. Dies ergibt sich aus vorgenannter Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt. Ergänzend ist festzuhalten, dass insbesondere eine eingehende finanzwissenschaftliche Analyse der Haushaltslage sämtlicher kreisangehöriger Kommunen dabei gerade nicht erforderlich ist (OVG Niedersachsen, Urteil vom 07. Juli 2004, 10 LB 4/02). Wie ein Landkreis sich die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihm überlassen. Dem Grunde nach genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt.

Die unter Ziffer II erwähnte Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten der kreisangehörigen Kommunen wurde umfassend behandelt und bewertet analysiert. Das Ergebnis ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Grundlage für die Heranziehung der Haushaltsdaten sind die nachfolgend aufgeführten zuletzt beschlossenen Haushaltssatzungen:

Kommune		Letzter beschlossener Haushalt
Stadt	Aurich	Haushalt 2024
Stadt	Norden	Haushalt 2024
Stadt	Norderney	Haushalt 2024
Stadt	Wiesmoor	Haushalt 2024
Samtgemeinde	Hage	Haushalt 2024
Samtgemeinde	Brookmerland	Doppelhaushalt 2022/2023
Gemeinde	Baltrum	Doppelhaushalt 2023/2024

Gemeinde	Dornum	Haushalt 2024
Gemeinde	Großefehn	Doppelhaushalt 2024/2025
Gemeinde	Großheide	Haushalt 2024
Gemeinde	Hinte	Haushalt 2024
Gemeinde	Ihlow	Haushalt 2024
Gemeinde	Juist	Haushalt 2023
Gemeinde	Krummhörn	Doppelhaushalt 2024/2025
Gemeinde	Südbrookmerland	Haushalt 2024

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes 2025 noch keine kreisangehörige Kommune die Haushaltssatzung 2025 beschlossen hatte (Ausnahme: Doppelhaushalt der Gemeinden Großefehn und Krummhörn) wurde diese einheitliche Datenbasis herangezogen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Plandaten handelt und diese eine entsprechend begrenzte Aussagekraft haben. Die tatsächlichen Jahresergebnisse fallen auch bei den kreisangehörigen Kommunen oftmals viel besser aus.

Folgendes ist festzuhalten:

Haushaltsplanung 2024 für das ordentliche und außerordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes

Fast alle Gemeinden planen für das aktuelle Haushaltsjahr mit Fehlbedarfen, nur die Gemeinden Marienhäfe, Großheide und Juist weisen Überschüsse in der Planung aus. Die Summe der geplanten **Fehlbedarfe** über alle Gemeinden beträgt insgesamt **rd. 38 Mio. €**. Zu berücksichtigen ist, dass sich ein Großteil der Fehlbedarfe auf die Städte Aurich (12,5 Mio. €) und Norden (7,9 Mio. €) sowie die Gemeinden Großefehn (3,1 Mio. €), Ihlow (2,3 Mio. €), Krummhörn (4,3 Mio. €) und Südbrookmerland (2,5 Mio. €) bezieht. Der überwiegende Anteil der Haushalte kann aber zumindest fiktiv ausgeglichen werden, weil noch entsprechende Überschussrücklagen aus vorherigen Jahresabschlüssen zur Verfügung stehen. Lediglich bei den Gemeinden Großefehn und Krummhörn existieren keine Überschussrücklagen.

Die geplanten **Überschüsse** aller kreisangehörigen Kommunen liegen in der Summe bei **rd. 864 T€**.

**Ausgeglichene Ergebnishaushalte** planen die Stadt Norderney, die Samtgemeinde Hage sowie ihre Mitgliedsgemeinden sowie die Gemeinde Rechtsupweg.

Finanzplanung 2025 bis 2027 für das ordentliche und außerordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes

Die folgenden Gemeinden weisen in der Planung für das Haushaltsjahr **2025 Fehlbedarfe** in Höhe von insgesamt **rd. 33,8 Mio. €** aus: Städte Aurich, Norden und Wiesmoor, Gemeinden Leezdorf, Osteel, Upgant-Schott und Wirdum, Gemeinden Baltrum, Dornum, Großefehn, Hinte, Ihlow, Krummhörn und Südbrookmerland. Von der Gesamtsumme der Fehlbedarfe entfallen allein rd. 10,7 Mio. € auf die Stadt Aurich und rd. 10,2 Mio. € auf die Stadt Norden.

Die Stadt Norderney, die Samtgemeinde Brookmerland und Gemeinden Marienhäfe und Rechtsupweg sowie die Gemeinden Großheide und Juist planen mit **Überschüssen** in Höhe von **rd. 2,1 Mio. €**.

Nur die Samtgemeinde Hage sowie ihre Mitgliedsgemeinden planen einen **ausgeglichenen** Haushalt für das Jahr 2025.

In der Planung für das Haushaltsjahr **2026** weisen die folgenden Gemeinden **Fehlbedarfe** in Höhe von insgesamt **rd. 26,9 Mio. €** aus: Städte Aurich und Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinden Leezdorf und Osteel, Gemeinden Baltrum, Großefehn, Hinte, Ihlow, Krummhörn und



Südbrookmerland. Von der Gesamtsumme der Fehlbedarfe entfallen allein rd. 6,3 Mio. € auf die Stadt Aurich und rd. 9,6 Mio. € auf die Stadt Norden sowie rd. 6,2 Mio. € auf die Gemeinde Krummhörn.

**Überschüsse** in Höhe von **rd. 4,9 Mio. €** planen die Städte Norderney (rd. 3,5 Mio. €) und Wiesmoor, die Gemeinden Marienhaf, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie die Gemeinden Dornum, Großheide und Juist.

Einen **ausgeglichenen** Haushalt für das Jahr 2026 planen nur die Samtgemeinde Hage sowie ihre Mitgliedsgemeinden.

Die folgenden Gemeinden weisen in der Planung für das Haushaltsjahr 2027 Fehlbedarfe in Höhe von insgesamt **rd. 24,2 Mio. €** aus: Städte Aurich und Norden, Samtgemeinde Brookmerland Gemeinde Osteel, Gemeinden Baltrum, Hinte, Krummhörn und Südbrookmerland. Von der Gesamtsumme der Fehlbedarfe entfallen allein rd. 6 Mio. € auf die Stadt Aurich und rd. 9,6 Mio. € auf die Stadt Norden sowie rd. 5,9 Mio. € auf die Gemeinde Krummhörn.

Die Städte Norderney (rd. 3,8 Mio. €) und Wiesmoor, die Gemeinden Marienhaf, Leezdorf, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie die Gemeinden Dornum, Großefehn, Großheide und Ihlow planen mit **Überschüssen** in Höhe von **rd. 5,7 Mio. €**.

Nur die Samtgemeinde Hage sowie ihre Mitgliedsgemeinden planen einen **ausgeglichenen** Haushalt für das Jahr 2027.

Zum Zeitpunkt des Abwägungsprozesses lagen für das Haushaltsjahr 2027 die Daten von der Inselgemeinde Juist noch nicht vor.

#### Jahresabschluss der letzten drei beschlossenen Jahre im Vergleich zum Haushaltsansatz

Viele kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden haben, genau wie der Landkreis selbst auch, große Rückstände bei den Jahresabschlussarbeiten. Die Daten beziehen sich grundsätzlich auf geprüfte und beschlossene Jahresabschlüsse (Ausnahme: Gemeinden Leezdorf u. Rechtsupweg, diese Jahresabschlüsse wurden geprüft, aber noch nicht beschlossen). Der älteste Jahresabschluss stammt aus dem Jahr 2015 (Gemeinden Osteel, Upgant-Schott, Wirdum und Juist) und der aktuellste Jahresabschluss aus dem Jahr 2022 (Stadt Aurich). Ein Vergleich dieser Daten aus den Jahresabschlüssen gestaltet sich somit schwierig, wurde aber vorgenommen, weil es sich bei den Daten um endgültige Ist- und nicht nur um vorläufige Werte handelt.

Anhand der Anlage 2 ist ersichtlich, dass die Ergebnisse des zuletzt beschlossenen Jahresabschlusses größtenteils positiv waren. Die Höhe der erzielten Überschüsse variiert allerdings stark. Einzelne Kommunen konnten von der guten konjunkturellen Lage nicht profitieren und haben auch negative Ergebnisse im Jahresabschluss ausgewiesen (Stadt Norden i.Hv. rd. 5,4 Mio. € sowie die Gemeinden Marienhaf, Osteel, Wirdum und Krummhörn). Über alle kreisangehörigen Kommunen gesehen, lag der Überschuss bei insgesamt rd. 19,7 Mio. €. Festzustellen ist, dass die Jahresergebnisse überwiegend, zum Teil deutlich, besser als die Planungen ausgefallen sind. Die Summe der positiven Abweichungen betrug insgesamt rd. 30,2 Mio. €. Einige Kommunen hatten negative Abweichungen im Vergleich zur Haushaltsplanung (rd. 1,7 Mio. €). Die Jahresergebnisse betragen kumuliert rd. 13,8 Mio. €.

Auch die Ergebnisse des vorletzten beschlossenen Jahresabschlusses waren überwiegend positiv und oftmals deutlich besser als in der Haushaltsplanung erwartet. Insgesamt betragen die kumulierten Jahresergebnisse rd. 12 Mio. € (positive Abweichungen: rd. 23 Mio. €, negative Abweichungen: rd. 1,4 Mio. €). Nähere Informationen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Ebenfalls kommt die Bewertung der Jahresabschlussdaten gemäß der Anlage 2 des vorvorletzten Jahres zu dem Ergebnis, dass die Haushaltsplanung zu restriktiv vorgenommen wurde. Die Jahresergebnisse sind bis auf zwei Ausnahmen (Gemeinden Großheide und Juist) zum Teil deutlich besser als die Planungen ausgefallen. Die Summe der positiven Abweichungen betrug insgesamt rd. 20,5 Mio. €. Die minimal negativen Abweichungen im Vergleich zur Haushaltsplanung bei den Gemeinden Großheide und Juist betragen rd. 255 T€. Die Jahresergebnisse betragen kumuliert rd. 7,2 Mio. €.

Verbesserung/Verschlechterung der Jahresergebnisse im Verhältnis zum Volumen der Aufwendungen  
Zusätzlich zu dem Vergleich der Jahresabschlüsse mit dem Haushaltsansatz in absoluten Zahlen wurde der Anteil der jeweiligen Verbesserung oder Verschlechterung im Verhältnis zum Volumen der Aufwendungen als Prozentzahl berechnet. Die sich ergebenden Prozentzahlen wurden kategorisiert in prozentuale Anteile zwischen 10 und 20 %, zwischen 20 und 30 % und über 30 %. Verbesserungen oder Verschlechterungen unter 10 % werden nachfolgend nicht thematisiert.

Im Ergebnis zeigt sich für den zuletzt beschlossenen Jahresabschluss, dass sechs kreisangehörige Kommunen (Städte Aurich und Norderney, Gemeinden Baltrum und Großefehn, Mitgliedsgemeinden Lütetsburg und Upgant-Schott,) Verbesserungen mit einem prozentualen Anteil an dem Volumen der Aufwendungen zwischen 10 und 20 % aufweisen.

Bei dem vorletzten beschlossenen Jahresabschluss haben sogar acht kreisangehörige Kommunen (Städte Norden, Norderney und Wiesmoor, Mitgliedsgemeinden Hage, Hagermarsch und Leezdorf, Gemeinden Großheide und Hinte) Verbesserungen mit einem prozentualen Anteil an dem Volumen der Aufwendungen zwischen 10 und 20 % erzielt. Bei je einer kreisangehörigen Kommune liegt der prozentuale Anteil sogar zwischen 20 % und 30 % und über 30 % (Mitgliedsgemeinde Halbmond zwischen 20 und 30 %, Mitgliedsgemeinde Lütetsburg über 30 %). Lediglich eine Kommune (Gemeinde Baltrum) weist eine Verschlechterung mit einem Anteil zwischen 20 und 30 % auf.

Bei der Betrachtung des vorvorletzten beschlossenen Jahresabschlusses zeigen sich Verbesserungen bei zwei kreisangehörigen Kommunen zwischen 10 und 20 % (Stadt Norden, Mitgliedsgemeinde Wirdum) sowie bei einer Kommune zwischen 20 und 30 % (Gemeinde Baltrum).

Insgesamt ist auffallend, dass, bis auf eine Ausnahme, ausschließlich Verbesserungen der Jahresergebnisse in die Kategorien 10 bis 20 %, zwischen 20 und 30 % sowie über 30 % fallen. Die Betrachtung der prozentualen Anteile dieser Verbesserungen unterstreicht die bisherigen Ausführungen, wonach die Jahresergebnisse erkennbar besser ausfielen als die Planungen.

#### Überschussrücklage/Fehlbeträge (inkl. Altfehlbeträge)

Bei der Betrachtung des Finanzplanungszeitraumes 2025 bis 2027 ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Anteil der Haushalte zumindest fiktiv ausgeglichen werden kann, weil noch entsprechende Überschussrücklagen aus vorherigen Jahresabschlüssen zur Verfügung stehen.

Die Auswertung der zuletzt beschlossenen Jahresabschlüsse ergibt in der Summe über alle kreisangehörigen Kommunen Überschussrücklagen in Höhe von 80.687.460,73 € (Vorjahr: 72.846.798,88 €, Vorvorjahr: 68.970.968,62 €) sowie Fehlbeträge in Höhe von -8.228.822,33 € (Vorjahr: -14.389.415,75 €, Vorvorjahr: -15.297.332,51 €). Eine detaillierte Auswertung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Durch den kontinuierlichen Aufbau der Überschussrücklagen sowie der Reduzierung der Jahresfehlbeträge ist erkennbar, dass sich die finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen in den letzten Jahren deutlich verbessert hat.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die positive Entwicklung der vergangenen Jahre bei einem überwiegenden Anteil der kreisangehörigen Kommunen durch Überschüsse Rücklagen aufgebaut bzw. Fehlbeträge abgebaut werden konnte. Die Rücklagen dienen für eine absehbare Zeit dem Haushaltsausgleich.

Der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss des Landkreises Aurich bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2019. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2018 lag der Fehlbetrag (inkl. kameralem Fehlbetrag) in der Schlussbilanz zum 31.12.2019 bei -7.270.014,55 € (Schlussbilanz zum 31.12.2018: -20.669.938,35 €, 31.12.2017: -30.642.501,96 €).

#### Höchstbetrag der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite der letzten drei Haushaltsjahre

Der Anlage 2 ist die prozentuale Inanspruchnahme, gemessen am Höchstbetrag laut Haushaltssatzung, zu entnehmen. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde der Stichtag 21.06.2024 zugrunde gelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass deutliche Abweichungen zwischen den Höchstbeträgen nach Haushaltssatzung und den in Anspruch genommenen Liquiditätskrediten bestehen.

Im Haushaltsjahr 2022 lag der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach Haushaltssatzung des Landkreises Aurich bei 40 Mio. €. Eine tatsächliche Inanspruchnahme erfolgte nicht.

Der Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung aller kreisangehörigen Kommunen für Liquiditätskredite betrug rd. 123,6 Mio. €. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme lag insgesamt bei 56,9 Mio. €. Dies entspricht über alle kreisangehörigen Kommunen eine Inanspruchnahme in Höhe von rd. 46,04 %. Festzustellen ist, dass die Städte Norden und Norderney, die Samtgemeinde Hage einschl. Mitgliedsgemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Gemeinde Brookmerland, die Gemeinden Baltrum, Dornum, Großefehn und Juist die Ermächtigung überhaupt nicht in Anspruch genommen haben. Die Stadt Aurich nahm 66,31 %, die Stadt Wiesmoor 31,5 %, die Samtgemeinde Brookmerland 82,56 %, die Gemeinde Großheide 5,25 %, die Gemeinde Hinte 53,93 %, die Gemeinde Ihlow 20,96 %, die Gemeinde Krummhörn 61,24 % und die Gemeinde Südbrookmerland 25,29 % des Höchstbetrages nach Haushaltssatzung in Anspruch.

Aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterungen wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf Ebene des Landkreises für das Haushaltsjahr 2023 von 40 Mio. € auf 60 Mio. € erhöht. Insgesamt erfolgte eine Inanspruchnahme in Höhe von höchstens 12,5 Mio. €, dies entspricht 20,83 %.

Der Höchstbetrag lt. Haushaltssatzungen aller kreisangehörigen Kommunen reduzierte sich auf rd. 101,9 Mio. €. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme lag insgesamt bei rd. 54,9 Mio. €. Die Inanspruchnahme liegt damit bei rd. 53,88 %. Wären die Höchstbeträge nicht im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 reduziert worden, läge der Grad der Inanspruchnahme bei 44,42 %. Die Liquidität verhielt sich damit im Jahr 2023 besser als im Jahr 2022, wobei große Unterschiede festzustellen sind, die aber auch an der teils deutlichen Senkung der Ermächtigung festzumachen sind. So reduzierte insbesondere die Stadt Aurich ihren Höchstbetrag um 18 Mio. € (Höchstbetrag 2022: 68 Mio. €, Höchstbetrag 2023: 50 Mio. €).

Die Städte Norden und Norderney, die Samtgemeinde Hage einschl. Mitgliedsgemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Brookmerland, sowie die Gemeinden Großheide und Juist haben die Ermächtigung nicht in Anspruch genommen.

Der Grad der Inanspruchnahme der Stadt Aurich lag bei 70 %, bei der Stadt Wiesmoor bei 92,8 % (bei identischem Höchstbetrag gegenüber 2022), bei der Samtgemeinde Brookmerland bei 61,23 % (bei identischem Höchstbetrag gegenüber 2022), bei der Gemeinde Großefehn bei 33,31 %, bei der

Gemeinde Dornum bei 3,31 %, bei der Gemeinde Hinte bei 63,83, bei der Gemeinde Ihlow bei 70,92 %, bei der Gemeinde Krummhörn bei 49,03 % und bei der Gemeinde Südbrookmerland bei 76,27 % (bei Erhöhung des Höchstbetrages gegenüber 2022 von 4 Mio. € auf 4,5 Mio. €).

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite nach Haushaltssatzung verblieb im Haushaltsjahr 2024 beim Landkreis Aurich auf dem Niveau des Jahres 2023 und damit bei 60 Mio. €. Zum Stichtag 21.06.2024 lag die tatsächliche Inanspruchnahme bei 10 Mio. € bzw. 16,67 %.

Der Höchstbetrag lt. Haushaltssatzungen aller kreisangehörigen Kommunen erhöhte sich im Haushaltsjahr 2024 auf rd. 126,7 Mio. €. Zum Stichtag 21.06.2024 erfolgte eine Inanspruchnahme in Höhe von rd. 28,8 Mio. €, dies entspricht 22,73 %.

Die Städte Norden und Norderney, die Samtgemeinden Hage und Brookmerland (einschließlich Mitgliedsgemeinden), die Gemeinden Baltrum, Dornum, Großheide und Juist haben zum Zeitpunkt der Datenerhebung keine Liquiditätskredite in Anspruch nehmen müssen.

Der Grad der Inanspruchnahme lag bei der Stadt Aurich bei 33,33 %, bei der Stadt Wiesmoor bei 4,99 %, bei der Gemeinde Hinte bei 48,93 %, bei der Gemeinde Ihlow bei 29,09 %, bei der Gemeinde Krummhörn bei 57,82 % und bei der Gemeinde Südbrookmerland bei 16,03 %.

#### Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. ordentlicher Tilgung

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. ordentlicher Tilgung für das Haushaltsjahr ist eine doppische Finanzkennzahl. Mit ihr wird der Handlungsspielraum der Kommune deutlich. Ein positives Ergebnis zeigt, in welchem Maße (zukünftig) notwendige Investitionen ganz oder zum Teil aus Eigenmitteln finanziert werden können.

Das Ergebnis des vorvorletzten Jahresabschlusses zeigt beim Landkreis Aurich einen positiven Saldo in Höhe von rd. 14,69 Mio. €. Ebenso stellen sich die Salden der kreisangehörigen Kommunen überwiegend positiv dar mit einem Gesamtsaldo von rd. 18,05 Mio. €. Lediglich fünf Kommunen (Stadt Wiesmoor, Gemeinden Hinte und Ihlow und die Mitgliedsgemeinden Marienhafe und Leezdorf) weisen einen negativen Saldo auf.

Ein ebenfalls positives Bild zeigt sich im Jahr des vorletzten Jahresabschlusses. Beim Landkreis Aurich beträgt der Saldo rd. 12,70 Mio. €. Der Gesamtsaldo der kreisangehörigen Kommunen beträgt rd. 22,23 Mio. €. Einen negativen Saldo hat lediglich die Mitgliedsgemeinde Upgant-Schott.

Im Jahr des letzten beschlossenen Jahresabschlusses zeigt sich nochmals eine positive Entwicklung der Salden. Der Saldo des Landkreises Aurich beträgt rd. 31,89 Mio. €. Der Gesamtsaldo der kreisangehörigen Kommunen beträgt rd. 29,24 Mio. €. Acht kreisangehörige Kommunen (Stadt Norderney, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Großheide, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Krummhörn, Mitgliedsgemeinden Marienhafe, Osteel und Rechtsupweg) haben einen negativen Saldo.

Für die Jahre 2024 bis 2027 zeigt sich beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein überwiegend negatives Bild der kommunalen Familie im Landkreis Aurich.

Beim Landkreis Aurich beläuft sich der Saldo im Haushaltsjahr 2024 auf rd. 26,06 Mio. €. Auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen beträgt der Gesamtsaldo rd. -34,11 Mio. €.

Positive Salden weisen lediglich die Mitgliedsgemeinden Berumbur, Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg, Marienhafe und Rechtsupweg, sowie die Gemeinden Großheide und Krummhörn aus.

Bei der Gemeinde Juist wird für das Jahr 2024 von einem positiven Saldo ausgegangen, hier ist jedoch anzumerken, dass sich dieser Wert auf den Haushalt 2023 bezieht, da zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung noch kein beschlossener Haushalt des Jahres 2024 vorlag.

Auch die Salden der zukünftigen Haushaltsjahre lassen erkennen, dass eine vollständige oder anteilige Finanzierung von Investitionen aus Eigenmitteln der Kommunen im Landkreis Aurich immer unwahrscheinlicher werden wird und Investitionsvorhaben damit mit einer steigenden investiven Verschuldung einhergehen werden.

Der Gesamtsaldo der Jahre 2025 bis 2027 beläuft sich auf Ebene des Landkreises Aurich auf rd. -104,93 Mio. €. Die kreisangehörigen Kommunen weisen einen Gesamtsaldo von -39,82 Mio. € aus.

Landkreis und kreisangehörige Kommunen sind somit gleichermaßen gefragt, sensibel und nachhaltig über Art und Umfang investiver Vorhaben nachzudenken. Die Frage nach dem „Ob“ einer investiven Entscheidung oder deren Standard wird von zentraler Bedeutung sein und ist auf Ebene der kommunalen Familie auch mit dem Aspekt verbunden, dass die durchzuführenden Investitionen regelmäßig mit gesetzlichen Pflichtaufgaben korrelieren.

#### Vergleich der Realsteuerhebesätze

Der Anlage 2 ist ein Vergleich der Realsteuerhebesätze der letzten drei Haushaltsjahre zu entnehmen.

Im Jahr 2024 ergibt sich laut den Abfrageergebnissen ein durchschnittlicher Hebesatz für die **Grundsteuer A** von 442,5 Prozentpunkten und für die **Grundsteuer B** von 430,46 Prozentpunkten. Für die Gewerbesteuer beträgt der durchschnittliche Hebesatz 392,92 Prozentpunkte.

Ergänzend zu den Abfrageergebnissen der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2022 und 2023 wurde der Durchschnitt der Realsteuerhebesätze in Niedersachsen für diese Jahre betrachtet.

Für das Jahr 2023 liegt der Landesdurchschnitt der Hebesätze der **Grundsteuer A** bei 402 Prozentpunkten. Der Durchschnitt der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 437,63 Prozentpunkten.

Für die **Grundsteuer B** liegt der Landesdurchschnitt bei 452 Prozentpunkten. Der Durchschnitt der Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 444,92 Prozentpunkten.

Der Landesdurchschnitt der Hebesätze für die **Gewerbesteuer** liegt bei 412 Prozentpunkten. Für die kreisangehörigen Kommunen ergibt sich ein Durchschnitt in Höhe von 391,33 Prozentpunkten.

Im Jahr 2022 ergibt sich im Landesdurchschnitt für die **Grundsteuer A** ein Hebesatz von 396 Prozentpunkten, bei den kreisangehörigen Kommunen ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz von 405,75 Prozentpunkten.

Bei der **Grundsteuer B** liegt der Landesdurchschnitt bei 445 Prozentpunkten. Der Durchschnitt der Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 405,75 Prozentpunkten.

Der Landesdurchschnitt der Hebesätze der **Gewerbesteuer** liegt bei 407 Prozentpunkten. Bei den kreisangehörigen Kommunen ergibt sich ein Durchschnitt von 385,30 Prozentpunkten.

#### Kennzahlenvergleich

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 13. Dezember 2017 „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“ (-33.1-10300/3-) zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit Kennzahlen entwickelt. Sie sollen eine Bewertung des jeweiligen

Kommunalhaushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden die in der Anlage 9 zusammengefassten Kennzahlen der kreisangehörigen Kommunen ermittelt. Die Kennzahlen der Stadt Aurich wurden aus dem Jahresabschlussbericht zum 31.12.2022 für die Kernverwaltung entnommen, beziehungsweise ermittelt, weil die Stadt Aurich über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt und dem Amt 14 diese Daten nicht vorliegen.

#### *Nettopositionsquote*

Die Nettoposition weist den wertmäßigen Überschuss über die Schulden und Rückstellungen der Kommunen aus. Gemessen an der Bilanzsumme gibt die Nettopositionsquote Auskunft über die Mittelherkunft.

Der Durchschnitt der Nettopositionsquote aller kreisangehöriger Kommunen liegt bei 61,43 %. Die Nettopositionsquote des Landkreises Aurich liegt demgegenüber nur bei 31,58 %. Diese Quote unterliegt einer nur geringen Volatilität, d. h. die Werte haben nur eine geringe Schwankungsbreite und verändern sich daher nur sehr langsam (i. d. R. erst über mehrere Jahre nennenswert).

#### *Steuer-/Umlagequote*

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommunen im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren können. Sie gibt dabei eine Tendenz ab, inwieweit die Kommunen in Zukunft in der Lage sind, aus eigener Kraft ihre Aufgaben erfüllen zu können. Bei Landkreisen, denen Steuern nicht in einem Umfang wie den Gemeinden zufließen, ist die Steuerquote durch die „Allgemeine Umlagequote“ zu ersetzen. Die Umlagequote des Landkreises beträgt 27,64 % und die durchschnittliche Steuerquote der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 49,78 %.

#### *Personalintensität*

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Der Landkreis Aurich hat eine sehr niedrige Personalintensität (16,40 %) im Vergleich zu den kreisangehörigen Kommunen (30,86 %). Die Personalaufwendungen sind tendenziell als Fixkosten anzusehen, d. h. die Personalintensität ist nur mittel- bis langfristig zu beeinflussen, da Personal in der Regel langfristig gebunden ist und nur durch Fluktuation kurzfristig abgebaut werden kann.

#### *Abschreibungsintensität*

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Abschreibungsintensität beim Landkreis beträgt 3,56 % und bei den Gemeinden und Samtgemeinden im Durchschnitt 13,93 %.

Da die Anlagengüter in der Regel eine lange Nutzungsdauer (> 10 Jahre) haben, hat diese Kennzahl auch nur eine geringe Volatilität. Das bedeutet, die Kennzahl ist nur langfristig und in „kleinen Schritten“ beeinflussbar.

#### *Reinvestitionsquote*

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Die Summe der Zugänge bei immateriellem Vermögen und Sachvermögen im Haushaltsjahr (Anlagenübersicht) bildet den Wert „Bruttoinvestitionen“. Die Abschreibungen beziehen sich ebenfalls nur auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen.

Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei niedrigeren Quoten werden geringere Neuinvestitionen

getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Eigenkapital nicht sinken.

Die Reinvestitionsquote liegt sowohl beim Landkreis (186,64 %) als auch bei fast allen kreisangehörigen Kommunen (Ausnahme: Samtgemeinde Hage mit 70,38 %) oberhalb des erstrebenswerten Wertes von 100 %. Die Neuinvestitionen übersteigen somit die Abschreibungen.

Grundsätzlich ist diese Kennzahl jedes Jahr anders, da sie maßgeblich vom beschlossenen und auch tatsächlich umgesetzten Investitionsprogramm des jeweiligen Haushaltsjahres beeinflusst wird.

#### *Zinsquote*

Die Kennzahl Zinsquote gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommune im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in den zukünftigen Jahren zur Folge.

Die Zinsquote des Landkreises (0,65 %) ist im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden und Samtgemeinden nur halb so hoch (1,30 %).

Die Zinsquote ist nur langfristig beeinflussbar, da die Zinsaufwendungen in der Regel eng mit den beschlossenen Investitionen zusammenhängen. Die Kreditfinanzierungen sind in der Regel an die Nutzungsdauer des Investitionsgutes gekoppelt („goldene Bilanzregel“).

#### *Liquiditätskreditquote*

Die Liquiditätskreditquote gibt an, welchen Anteil die Höhe der Liquiditätskredite an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit hat. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Die Liquiditätskreditquote liegt bei den meisten Kommunen bei 0 %. Die höchste Liquiditätskreditquote weist die Stadt Aurich mit 35,54 % aus.

Diese Quote ist eng verbunden mit den erwirtschafteten Überschüssen im Finanzhaushalt der letzten Jahre.

#### *Liquidität 1. Grades*

Die Kennzahl „Liquidität 1. Grades“ gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Kommune. Sie zeigt auf, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag zu dem ausgewiesenen Grad durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt waren.

Der Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen liegt bei 226,52 %, der Wert des Landkreises Aurich liegt bei 72,18 %.

#### *Liquidität 2. Grades*

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Wie die Liquidität 1. Grades, ist sie eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit einer Kommune. Der Wert sollte möglichst hoch sein, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen.

Bei den Kommunen liegt der Durchschnitt der Kennzahl bei 317,21 %, der Wert der Liquidität 2. Grades für den Landkreis Aurich liegt bei 336,11 %.

#### *Verschuldungsgrad*

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von der Bilanzsumme zu den Schulden an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von

Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern. Auch diese Kennzahlen hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar. Der Verschuldungsgrad des Landkreises Aurich (66,53 %) liegt im Vergleich zum Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen (49,00 %) höher.

#### *Kreditverschuldungsgrad*

Die Kennzahl gibt das Verhältnis der Geldschulden bei Banken, Kreditinstituten u. ä. zur Bilanzsumme an. Grundsätzlich gilt, je höher der Kreditverschuldungsgrad, desto mehr ist die Kommune von den Banken abhängig. Ein hoher Kreditverschuldungsgrad hat in der Regel auch hohe Zinsaufwendungen zur Folge.

Der Kreditverschuldungsgrad des Landkreises liegt mit 35,85 % über dem Mittelwert der Kommunen (22,30 %).

Auch diese Kennzahl hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar.

#### *Verschuldung pro Kopf (EW)*

Auch diese Kennzahl hat eine geringe Volatilität und ist auch nur langfristig beeinflussbar. Lediglich eine Ent- bzw. Verschuldung oder eine erhebliche Veränderung der Einwohnerzahlen haben hier Einfluss.

Die Kennzahl sollte immer mit anderen Kommunen gleicher Größe oder mit dem Landesdurchschnitt verglichen werden. Der Durchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden liegt mit 1.716,63 € fast doppelt so hoch als der Wert des Landkreises Aurich (867,72 €).

## **V. Abwägungsprozess**

Der Kreisumlagehebesatz ist das zentrale Instrument zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen.

Im Rahmen der Abwägung sind durch den Landkreis die Gesamtumstände einschließlich des eigenen Finanzbedarfs und des Finanzbedarfs der Gemeinden, mit Blick auf die finanzielle Mindestausstattung zu betrachten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass eine Kreisumlage, die ein Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Weiterhin darf der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber denen der Gemeinden nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen. Es gilt hierbei der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises.

Klarstellend ist auch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Kreisumlagefestsetzung die Entscheidung des Landkreises über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raumes zwischen Gemeinden und Landkreis darstellt. Es gehe dabei nicht darum, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern um den Ausgleich der konkurrierenden finanziellen Interessen. Hierbei hat der Landkreis ebenso wie die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung; der Landkreis muss also ebenfalls zur Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in der Lage sein.

Der Kernbereich der Garantie der finanziellen Mindestausstattung ist erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Bei Gefährdung der finanziellen



Mindestausstattung sind kreisangehörige Kommunen zunächst selbst verpflichtet, ihre Möglichkeiten zur Erlangung einer finanziellen Mindestausstattung auszuschöpfen.

Ein Landkreis verfügt nicht über eine nennenswerte Kompetenz zur Erschließung zusätzlicher Steuerquellen, um den vorhandenen Finanzbedarf zu decken. Der Gesetzgeber beteiligt deshalb die Landkreise über die Kreisumlage an den von den Städten und Gemeinden in bestimmten Grenzen gestaltbaren eigenen Steuereinnahmen. Bei einer Abwägung ist deshalb zumindest auch grob zu betrachten, inwieweit Gemeinden ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten z.B. durch Steuereinnahmen ausschöpfen (sh. Vergleich der Realsteuerhebesätze gemäß der Anlage 2).

Unter der Annahme, dass unter der aktuellen Preisentwicklung und der damit einhergehenden angespannten Haushaltslage in der Haushaltsplanung für 2025 der kreisangehörigen Kommunen in weiten Teilen ein Haushaltsausgleich nur über den Rückgriff auf die Überschussrücklage möglich sein wird, wurde unter Rücksichtnahme auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen eine Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes auf 50,5 Punkten vorgenommen. Dies geht einher mit der Ausweisung eines deutlichen Plandefizits beim Landkreis Aurich.

Wie die vorgenannte umfangreiche Auswertung der Finanzdaten der kommunalen Familie des Landkreises Aurich zeigt, hat sich die Haushaltslage seit 2024 deutlich verschärft.

Auch wenn der Fehlbedarf des Landkreises Aurich über eine Erhöhung des KU-Hebesatzes reduziert werden könnte, muss festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Selbstverwaltungsgarantie der kreisangehörigen Kommunen eine Erhöhung nicht vorgenommen werden sollte. Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass eine Senkung aufgrund der übermäßigen Belastung des Landkreises ausgeschlossen ist. Der Hebesatz ist damit für das Haushaltsjahr 2025 auf 50 v. H. festzusetzen.

Ferner ist festzustellen, dass die aktuellen Belastungen die gesamte kommunale Familie treffen. Landkreis und kreisangehörige Kommunen sollten daher langfristig und konstruktiv auf gemeinsame Konsolidierungsmöglichkeiten hinwirken.

#### Bewertung von Stellungnahmen

Die Samtgemeinde Hage, die Gemeinde Krummhörn und die Stadt Norden haben während der Anhörungsfrist von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht (Anlagen 6, 7 und 8). Außerdem reichte der Kreisverband Aurich des Städte- und Gemeindebundes eine Stellungnahme ein (Anlage 9). Diese Stellungnahmen sind wie folgt zu bewerten:

#### *Samtgemeinde Hage*

*Die Samtgemeinde Hage teilte mit, dass keine Einwände gegen die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in Höhe von 50,5 v. H. erhoben werden.*

#### *Gemeinde Krummhörn*

*Die Gemeinde Krummhörn legt in der Stellungnahme ihre finanziell angespannte Haushaltssituation dar. Es wird die nicht ausreichende Finanzierung übertragener Aufgaben durch Bund und Land kritisiert. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 3 bzgl. des Konnexitätsprinzips hingewiesen.*

*In der Stellungnahme wird thematisiert, dass eine Kreisumlageanhebung dazu führen würde, die verfassungsrechtlich verbürgte Selbstverwaltung weiter einzuschränken. Die im Vorbericht getroffene Aussage, in den nächsten Jahren eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes in Erwägung zu ziehen, kann in keiner Weise nachvollzogen werden.*

An dieser Stelle wird auf das umfassend durchgeführte Abwägungsverfahren zur Kreisumlagehebesatzfestsetzung verwiesen, das selbstverständlich auch in den nächsten Jahren

durchgeführt wird. Entsprechend muss klargestellt werden, dass auch der Landkreis Aurich über eine finanzielle Mindestausstattung, welche auch freiwillige Aufgaben einschließt, verfügen muss.

#### *Stadt Norden*

*Die Stadt Norden stimmt dem Kreisumlagehebesatz von 50,5 Punkten zu. In der Stellungnahme wird der Umfang der vom Landkreis Aurich erbrachten freiwilligen Leistungen kritisiert. Insbesondere im Bereich des ÖPNV und der Schülerbeförderung werden die erhöhten Aufwendungen kritisch angemerkt. Es wird auf die Diskrepanz zwischen Einsparungen und Aufwandssteigerungen bei den freiwilligen Aufgaben hingewiesen.*

Die kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert und entsprechend bei der Erhebung der Finanzbedarfe zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass im Zuge der Finanzbedarfserhebung kreisangehörige Kommunen und Landkreis Aurich über ausreichend finanzielle Mittel verfügen müssen, gesetzliche Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben wahrzunehmen.

Gemessen am Haushaltsvolumen 2025 beträgt der Anteil der freiwilligen Leistungen des Landkreises Aurich ca. 3,82 % inkl. Verlustausgleiche an die Trägergesellschaft bzw. für die Krankenhausgesellschaften bzw. ca. 2,41 % ohne entsprechende Leistungen. Dieser prozentuale Anteil ist entsprechend als gering einzuschätzen und selbst im Zuge der ergriffenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vertretbar. Zudem schließt die finanzielle Mindestausstattung des Landkreises auch freiwillige Leistungen ein. Anzumerken ist auch, dass insbesondere für die Leistungen im Bereich des ÖPNV gilt, dass die Infrastruktur im gesamten Kreisgebiet verbessert wird und der Landkreis Aurich für seine Bevölkerung über Stadt- und Gemeindegrenzen hinweg an Attraktivität gewinnt.

*Die Stadt Norden betrachtet den Hinweis im Vorbericht 2025, dass in den nächsten Jahren über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes nachzudenken sei, äußerst kritisch. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass zu jeder Zeit seitens der Kreisverwaltung deutlich gemacht wurde und wird, dass im Rahmen der Hebesatzfestsetzung ein äußerst komplexes Abwägungsverfahren durchgeführt werden muss. Ein Automatismus jeglicher Form (Reduzierung, Beibehaltung, Erhöhung) besteht nicht. Dies schließt auch eine mögliche Erhöhung somit nicht aus. Die umfangreiche Bewertung der Haushalts- und Jahresabschlussdaten des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen in den nächsten Jahren bleibt abzuwarten.*

*Die Stadt Norden appelliert, den selbst gewählten Weg der Haushaltssanierung fortzusetzen, um die Fehlbedarfe der Zukunft aus eigener Kraft abzubauen und die „klammen“ Städte und Gemeinden nicht höher zu belasten. Außerdem wurde angeregt, eine externe fachliche Begleitung in Betracht zu ziehen. Der Landkreis Aurich hat sich, nicht zuletzt durch die Gründung der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“, auf den Weg gemacht im Gleichschritt zwischen Verwaltung und Politik eine wirksame und sinnvolle Aufgabenkritik zu betreiben. Selbstredend bedeutet dies auch, dass sich die Verwaltung selbst auch der Frage stellen wird, in welchen Bereichen Standards gesenkt werden können, um eine Aufwandsreduktion zu erreichen. Das Erfordernis einer externen Begleitung wird zurzeit nicht gesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 3 bzgl. des Konnexitätsprinzips hingewiesen.*

*Bezüglich des Hinweises der Stadt Norden zum Zuschussbedarf für den Bereich der Kindertagesstätten wird darauf verwiesen, dass nach jahrelangen, intensiven Verhandlungen zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Kommunen die Kita-Vereinbarung im Sommer 2023 von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist. Der Landkreis übernimmt im Haushaltsjahr 2025 39,5 % des Defizites, in den Folgejahren steigt dieser Betrag um jeweils 1,5 %, sodass der prozentuale Defizitausgleich ab dem Jahr 2032 50 % betragen wird. An diesem Verhandlungsergebnis sollte jetzt festgehalten und dieses nicht wieder in Frage gestellt werden.*

NSGB Kreisverband Aurich

Im Fokus der Stellungnahme standen das durchgeführte Abwägungsverfahren selbst sowie die Übertragung weiterer Aufgaben durch Bund und Land ohne eine entsprechende Finanzierung. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 3 bzgl. des Konnexitätsprinzips hingewiesen.

Der NSGB trägt vor, dass die Prognose der mittelfristigen Finanzplanung oftmals nicht aussagekräftig sei. Hier muss klargestellt werden, dass die Kommunen gemäß § 110 NKomVG ihren Haushalt so planen und führen müssen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Dies schließt selbstredend auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ein. Sollte einzelnen kreisangehörigen Kommunen bekannt sein, dass hier erhebliche Verbesserungspotenziale bestehen, sollte dieser Umstand schnellstmöglich abgestellt werden. Im Kreisumlageabwägungsverfahren der Jahres- und Haushaltsdaten können letztlich nur Finanzbedarfe berücksichtigt werden, die auch im Haushaltsplan einschließlich Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum abgebildet werden.

## VI. Ergebnis

Ausgehend von der soliden Ausgangslage der letzten Jahre ergibt sich eine deutliche Tendenz zur Verschlechterung der Haushaltslage für das Jahr 2025, die in der Planung sowohl auf der Landkreisseite, als auch auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen in ihrer Gesamtheit sichtbar wird. Dies bedingt sich u.a. aus der bestehenden und nach wie vor dynamischen Situation im Zusammenhang mit der ansteigenden Inflation sowie den Folgen des Ukrainekrieges.

Basierend auf dem dargestellten Gesamtüberblick ist bei einem Kreisumlagehebesatz von 50,5 Punkten kein Hinweis auf eine Gefährdung der finanziellen Mindestausstattung erkennbar oder dass die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben in einem akuten Maße beeinträchtigt wäre. Im Überblick zeichnet sich für beide kommunalen Ebenen im Landkreis Aurich eine deutlich angespannte Haushaltslage für das Jahr 2025 mit Plandefiziten in den Haushalten ab.

Dennoch ist die finanzielle Ausgangslage der kreisangehörigen Kommunen für 2025 aufgrund der durchweg positiven Ergebnisentwicklung (Plan / Ist-Vergleich) der vergangenen Jahre und des dadurch möglich gewordenen Ausbaus der Überschussrücklagen bzw. Reduzierung der Fehlbeträge besser als die des Landkreises, der seine Ergebnisrücklagen konsequent aufbrauchen musste und nunmehr absehbar in die Situation gerät, auf das Basisreinvermögen zurückgreifen zu müssen.

Eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei einem Kreisumlagehebesatz auf 50,5 Punkte ist nicht erkennbar.

Unter Würdigung der zusammengefassten Ausführungen und Stellungnahmen wird für das Haushaltsjahr 2025 ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von **50,5 Punkten** vorgeschlagen.

(Hanekamp)

2. Dezernentin Flohr m.d.B. um Zustimmung
3. Erstellung einer Beschlussvorlage

### Anlagenverzeichnis

- 1 Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2025
- 2 Abfrage der Haushalts- und Jahresabschlussdaten zur Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes 2025, Bewertung
- 3 Mail an die Hauptverwaltungsbeamten vom 27.09.2024
- 4 Anwesenheitsliste HVB-Konferenz am 04.11.2024
- 5 Präsentation für die HVB-Konferenz am 04.11.2024
- 6 Stellungnahme der Samtgemeinde Hage
- 7 Stellungnahme der Gemeinde Krummhörn
- 8 Stellungnahme der Stadt Norden
- 9 Stellungnahme des NSGB Kreisverbandes Aurich
- 10 Auszug aus dem Protokoll der HVB-Konferenz am 04.11.2024
- 11 Berechnung unterschiedliche KU-Punkte
- 12 Kennzahlenvergleich